

geschäfte von Arbeitskräften verhindert wird. Aus dem Wortlaut des Gesetzes lassen sich noch keine Schlüsse auf die Entwicklung ziehen; denn mehr noch als bei anderen Gesetzen kommt es hier auf die Art an, in der das Gesetz Anwendung findet.

Kleinigkeitskrämerei in großer Zeit. Ein Notschrei unseres Korrespondenten. Von unserem Geschäftskorrespondenten ist uns der nachstehende Notschrei mit der Bitte um Aufnahme übergeben worden:

„Liebe, langjährige, treue, verehrte und hochgeschätzte Leser! Alle meine Kollegen sind eingezogen, und ich bin gezwungen, von morgens früh, noch eh' die Sonne aufgeht, bis in die späte Nacht hinein all' die vielen Auskünfte an die Gattinnen der eingezogenen Kollegen zu erteilen, ihnen Lieferquellen zu nennen, ihnen mit Rat und Tat beizustehen, wenn sie keine Gehilfen bekommen können, Urlaubsgesuche für ihre im Felde stehenden Männer auszuarbeiten und ähnliche Sachen von weittragendster Bedeutung zu erledigen. Soweit diese Arbeiten unaufschiebbar sind, will ich mich in dieser großen Zeit ja gern der Arbeit unterziehen. Nur müßten dann die vielen lieben Leser auch nicht allzu kleinlich werden und gleich die Hilfe des Deutschen Uhrmacher-Bundes in Anspruch nehmen, wenn es sich um Nichtigkeiten handelt. In einem besonderen Falle handelte es sich z. B. um ein Streitobjekt von sage sechzig Pfennig! An Briefporto gehen in solcher Streit-

angelegenheit mindestens 2 Mark drauf, und die Vergütung für die kostbare Zeit, die alle Beteiligten aufwenden müssen, ist mit 15 bis 20 Mark gewiß nicht zu hoch veranschlagt. Ist es denn wirklich so schwer, einmal 60 Pfennig zu bezahlen in dem Bewußtsein, daß man sie zu Unrecht bezahlt? Später zu Friedenszeiten, wenn es an' großen Feindseligkeiten mangelt, dann mag man sich wieder wegen solch. kleiner Objekte herumschlagen. Jetzt aber, wo es um große gewaltige Dinge geht, da sollte man über solche Lappalien hinwegsehen und es uns ermöglichen, uns wichtigeren Dingen zu widmen.“

Verkauf goldener Uhren an Kriegsgefangene. Da unsern Kollegen der Verkauf goldener Uhren in Gefangenenlagern untersagt wurde, so haben wir uns an das Kriegsministerium mit der Bitte gewandt, den Verkauf goldener Uhren zuzulassen. Das Kriegsministerium hat uns jetzt folgende Antwort zugestellt: „Auf die Eingabe vom 27. 9. 1916 teilt das Departement ergebenst mit, daß der Verkauf echter Goldwaren aller Art an Kriegsgefangene nicht gestattet werden kann. Zweifels- ohne rechnen auch die Goldgehäuse der Uhren zu diesen nicht zu verkaufenden Waren. Hingegen sind Bedenken gegen den Verkauf von nur ganz leicht vergoldeten — nicht goldplattierten — Gegenständen nicht geltend zu machen, soweit es sich um vorhandene, nicht um neu herzustellen- de Vorräte handelt.“

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Die neuen Verjährungsfristen

Owohl wir von der neuen Verordnung über die Verlängerung der Verjährungsfristen schon in letzter Nummer (Seite 316) Mitteilung gemacht haben, glauben wir, unseren Lesern auch die folgende übersichtliche und vollständige Zusammenfassung der nun geschaffenen Rechtslage, die wir in der Münchener „Allgemeinen Handwerker-Zeitung“ vom 25. November ds. Js. finden, darbielen zu sollen.

Die rechtliche Lage stellt sich folgendermaßen:

1. Für Nicht-Kriegsteilnehmer

Alle innerhalb zwei Jahren verjährenden, also im Laufe des Jahres 1914 entstandenen Ansprüche

der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgungen fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, an die Privalkundschaft,

derjenigen, welche im Privaldienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse,

der gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarten Leistungen mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse,

der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen; ferner

alle innerhalb vier Jahren verjährenden, also im Laufe des Jahres 1912 entstandenen Ansprüche

von Kaufleuten unter sich, also von Fabrikanten, Grossisten und sonstigen Gewerbetreibenden für Lieferungen und Leistungen, die für den Gewerbebetrieb eines anderen Kaufmannes erfolgten,

auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag aus den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals

zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegeldern, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen,

die eigentlich sämtlich am 31. Dezember 1916 verjähren würden, erhalten eine Verlängerungsfrist bis zum 31. Dezember 1917.

Ebenso ist die Verjährung für alle die Ansprüche, für die schon im vergangenen Jahre der Verjährungstermin auf den 31. Dezember 1916 festgelegt worden war, um ein weiteres Jahr hinausgeschoben worden, so daß sie erst am 31. Dezember 1917 verjähren.

2. Für Kriegsteilnehmer

Zugunsten der Kriegsteilnehmer — Angehörige der Land- und Seemacht, Kriegsgefangene oder Geiseln oder aus Anlaß der Kriegsführung dienstlich im Auslande befindliche Personen — ist die Verjährung gehemmt bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder der militärischen Dienstleistung. Zu beachten ist hierbei, daß es sich lediglich um eine Hemmung der Verjährungsfrist handelt, und daß nicht — wie bei der Unterbrechung — eine neue zwei- oder vierjährige Frist eintritt, sondern nur der bis zum Ablauf der Verjährung fehlende Zeitraum in Anrechnung kommt. Ist zum Beispiel ein Schuldner, gegen den eine Forderung am 31. Dezember 1916 verjährt, am 1. September dieses Jahres eingezogen worden, so ist die Verjährung infolge dessen gehemmt, geht aber sofort nach Beendigung des Krieges oder Entlassung des Schuldners aus dem Militärverhältnis weiter; es würde somit vier Monate nach einem dieser Termine die Verjährung der Forderung eingetreten sein.

Man sieht aus den vorstehenden Ausführungen, daß eine gewisse Achtsamkeit von Seiten des Gläubigers trotz der neuen Vorschriften geboten ist, so daß es sehr zu empfehlen ist, über gehemmte oder unterbrochene Verjährungen eine besondere Liste zu führen.